

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Kunst, Kultur und Kreativität
für Kinder und Jugendliche**

Erl. d. MS v. 20. 10. 2021 — 306-51 740 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, die die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen wurden, kompensieren. Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie einzudämmen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht. Die Förderung trägt i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 7 COVID-19-SVG mit Landesmitteln zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ nach Maßgabe dieser Richtlinie bei. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen an den geförderten Aktivitäten wird angestrebt. Ziel ist es, jungen Menschen bis 27 Jahren soziales Lernen, Austausch und Gestaltungsräume in Gemeinschaft zu ermöglichen. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da durch die langen Schließungszeiten von Schulen und Kitas, sozialen Einrichtungen und Freizeitmöglichkeiten die Anforderungen an die Lebens- und Entfaltungsräume sowie Bedarfe von jungen Menschen durch die COVID-19-Pandemie stark gestiegen sind.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Planung und Durchführung von Projekten der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche. Dabei handelt es sich um Projekte, die

- die Teilhabe an kultureller Bildung für junge Menschen ermöglichen und deren Entwicklung durch künstlerische und kreative Tätigkeit fördern,
- die von pädagogisch oder künstlerisch qualifizierten Personal für junge Menschen angeboten werden und die Dauer von zwei Stunden nicht unterschreiten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V. (LKJ). Der Erstempfänger kann die Zuwendung nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger ganz oder teilweise weiterleiten.

3.2 Letztempfänger sind

- landesweite Fachverbände der kulturellen Kinder- und Jugendbildung, die Mitglied in der LKJ sind,
- Mitgliedsverbände der LKJ, die regionale Einrichtungen vertreten,
- Kultureinrichtungen sowie
- Kulturvereine und Kulturverbände, wenn diese Träger ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben und das Projekt in Niedersachsen verwirklicht wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

4.2 Eine vor Ort vorhandene kommunale Jugendpflege ist jeweils zu informieren.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal-, Honorar- und Sachausgaben, die bei dem Zuwendungsempfänger oder bei von diesem beauftragten Dritten für die Planung und Durchführung der beantragten Projekte zusätzlich entstehen.

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 15 000 EUR je Maßnahme.

5.4 Abweichend von der VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO können im Ausnahmefall Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze bewilligt werden, wenn diese mindestens 1 000 EUR betragen.

5.5 Zuwendungsfähig sind ferner die beim Erstempfänger unmittelbar im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Förderprogramms entstehenden Ausgaben für Personal und Sachmittel in Höhe von 10 % je zuwendungsfähiger Fördermaßnahme.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Die für die Antragsstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen werden auf der Internetseite des LS www.soziales.niedersachsen.de bereitgestellt. Anträge des Erstempfängers sind bis spätestens zum 1. 9. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.4 Werden Zuwendungen nach Nummer 3.2 weitergeleitet, so stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der zu erwartenden Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.5 Auf die Förderung durch das Land ist hinzuweisen.

6.6 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO) wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.

6.7 Nach VV Nr. 5.1.5 zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Eine Teilnahmeliste ist beizufügen.

6.8 Der LRH ist berechtigt, auch beim Letztempfänger die Verwendung der Mittel zu prüfen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
den Landesjugendring Niedersachsen e. V.
die Sportjugend Niedersachsen
den Landesbeirat für Jugendarbeit, c/o Landesjugendring Niedersachsen e. V.
den Landesjugendhilfeausschuss, Landesjugendamt Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der Jugendhilfe anerkannt sind